

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/1/20 97/05/0238

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.01.1998

#### Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §68 Abs1;

BauO Wr §129b Abs1;

BauRallg;

#### Rechtssatz

Die im § 129b Abs 1 Wr BauO normierte dingliche (in rem) Wirkung baubehördlicher Bescheide bedeutet, daß der Rechtsnachfolger in die Stellung des Rechtsvorgängers eintritt. Der dem Rechtsvorgänger erteilte, auf § 129 Abs 1, Abs 2, Abs 4 und Abs 10 Wr BauO gestützte Auftrag wirkt mit der Erteilung des Zuschlages (Hinweis E 27.5.1997, 97/05/0058) gegenüber dem Rechtsnachfolger im Eigentum an der Liegenschaft.

## Schlagworte

Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme Person des Bescheidadressaten dingliche Wirkung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1997050238.X01

Im RIS seit

13.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$